Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz

Vom 22. November 1973

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Dezember 1974

In Kraft getreten am 1. Oktober 1975

Art. 1

Zweck

Diese Vereinbarung bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz unter Wahrung der kantonalen Salzregale.

Art. 2

Salzregal

Das auf die kantonalen Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von 30% oder mehr an Natriumchlorid und Sole wird im Auftrag der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone durch die Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, Aktiengesellschaft in Schweizerhalle, nachstehend Rheinsalinen genannt, ausgeübt.

Art. 3

Gebühren

Die Rheinsalinen erheben für Rechnung der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone einheitliche, nach Salzarten abgestufte Regalgebühren.

Art. 4

Preise

[1] Die Lieferpreise der Rheinsalinen für die verschiedenen Salzarten sollen einheitlich gestaltet werden.

[2] In den Lieferpreisen sind die Regalgebühren eingeschlossen.

Art. 5

Einnahmen

Die Regalgebühren werden durch die Rheinsalinen regelmässig nach einem Verteilungsschlüssel den Kantonen ausgerichtet.

Art. 6

Organe

Die Organe dieser Vereinbarung sind:

– der Verwaltungsrat,
– die Geschäftsleitung,

– die Kontrollstelle

der Rheinsalinen.

Art. 7

Verwaltungsrat

[1] Jeder Aktionärkanton hat Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat der Rheinsalinen.

[2] Hinsichtlich dieser Vereinbarung hat der Verwaltungsrat neben seinen in den Statuten festgelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

a) Bestimmung der Höhe der Regalgebühren und Festlegung des Verteilungsschlüssels
b) Genehmigung der Abrechnung über die Regalgebühren
c) Entschädigung der Organe dieser Vereinbarung sowie Vergütung der den Rheinsalinen entstandenen Vertriebs- und Verwaltungskosten
d) Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen vorliegender Vereinbarung.

[3] Bei Geschäften gemäss Absatz 2 litera a) bis d) sind nur die Verwaltungsratsmitglieder stimmberechtigt, welche Vertreter der dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantone sind.

Art. 8

Geschäftsleitung

[1] Die Geschäftsleitung der Rheinsalinen übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

[2] Es handelt sich namentlich um folgende Aufgaben:

a) lückenlose Sicherstellung und Förderung des Vertriebs aller in der Schweiz hergestellten oder aus dem Ausland bezogenen Salzarten
b) Erhebung der festgelegten Lieferpreise unter Einschluss der Regalgebühr
c) Auszahlung der Regalgebühren an die Kantone
d) Aufrechterhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Salzvorräte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Kantone
e) Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Instanzen
f) Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme.

Art. 9

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle der Rheinsalinen hat folgende Aufgaben:

a) Prüfung der durch die Geschäftsleitung erstellten Abrechnung der Regalgebühren
b) Ausarbeitung eines Revisionsberichtes und Erteilung aller vom Verwaltungsrat verlangten Auskünfte.

Art. 10

Rechtsschutz

[1] Bei Anständen zwischen Privaten und der Geschäftsleitung der Rheinsalinen über die Anwendung dieser Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf die Einfuhr und den Verkauf sowie die Erhebung der Regalgebühren, entscheidet der Verwaltungsrat, wobei Artikel 7 Absatz 3 Anwendung findet.

[2] Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

[3] Streitigkeiten zwischen den dieser Vereinbarung angeschlossenen Kantonen sowie zwischen ihnen und den Organen dieser Vereinbarung werden vom Bundesgericht entschieden.

Art. 11

Inkrafttreten und Beitritt

[1] Wenn mindestens 12 Kantone oder Halbkantone den Beitritt erklärt haben, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, diese Vereinbarung in Kraft zu setzen. [1)] Für diesen Beschluss ist Artikel 7 Absatz 3 sinngemäss anwendbar.

[2] Die Beitrittserklärungen sind an den Verwaltungsrat der Rheinsalinen zu richten. Dieser holt für die Vereinbarung die Genehmigung des Bundesrates ein.

Art. 12

Austritt

[1] Der Austritt kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

[2] Also beschlossen durch die ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen am 22. November 1973 in Zürich.

[3] Das Konkordat ist heute verbindlich

für die Kantone:	seit:
Zürich	4. Dezember 1974
Bern	8. Januar 1975
Luzern	28. November 1974
Uri	23. Oktober 1974
Schwyz	29. April 1974
Obwalden	18. Juni 1974
Nidwalden	13. Juli 1974
Glarus	14. Juni 1974
Zug	23. Juni 1975
Freiburg	12. August 1974
Solothurn	23. Oktober 1974
Basel-Stadt	25. Juni 1974
Basel-Landschaft	16. Juli 1974

[1)] In Kraft getreten am 1. Oktober 1975

Schaffhausen	24. Juni 1974
Appenzell A. Rh.	18. Juni 1974
Appenzell I. Rh.	18. März 1974
St. Gallen	10. Dezember 1974
Graubünden	30. Oktober 1974
Aargau	30. Juni 1975
Thurgau	14. April 1975
Tessin	15. April 1975
Wallis	21. April 1975
Neuenburg	9. August 1974
Genf	28. Januar 1975